

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>23. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1970	<b>Nummer 157</b>
---------------------	---	-------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	28. 8. 1970	Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Endassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1666
203314	28. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 5. August 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 . . . . .	1666
20525	4. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1667
26	8. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung ausländischer Pässe; Malaysischer Dienstaß (Official Passport) . . . . .	1668

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1668
	<b>Justizminister</b>	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte . . . . .	1671
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 1. 9. 1970 . . . . .	1672

**I.**

20300

**Verwaltungsverordnung  
über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt  
in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande  
Nordrhein-Westfalen  
Vom 28. August 1970**

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen wird auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344' SGV. NW. 2030) vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

**I.**

Die Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 1. Oktober 1963 (MBl. NW. S. 1798; SMBl. NW. 20300) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 der VV 1.12 erhält der Klammerhinweis hinter dem Wort „verliehen“ die Fassung „(§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 5 LBG)“.
2. In der VV 1.13 werden hinter dem Klammerhinweis „(§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LBG)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Klammerhinweis „(§ 8 Abs. 1 Nr. 4 LBG)“ die Worte „und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 LBG)“ eingefügt.
3. In Satz 1 der VV 1.16 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Amtsbezeichnung“ die Worte „und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe“ eingefügt.
4. In Satz 3 der VV 3.2 werden hinter dem Wort „akademische“ die Worte „oder andere“ eingefügt.
5. Der VV 4.22 wird als Satz 2 angefügt:  
„Bei Verhinderung des ständigen Vertreters verwendet dessen Vertreter den in der jeweiligen Geschäftsordnung vorgeschriebenen Zusatz.“
6. In den Urkundenmustern 11 und 18 werden jeweils die Worte „zum ..... (Datum)“ gestrichen.

**II.**

Der RdErl. v. 25. 1. 1964 (MBl. NW. S. 225) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1666.

203314

**Tarifvertrag  
vom 5. August 1970  
zur Änderung des Tarifvertrages über die  
Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter  
des Bundes und der Länder  
vom 24. November 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 1 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.69 — 1.70 — v. 28. 8. 1970

**A.**

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 — SMBl. NW. 203314) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung  
einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder  
vom 24. November 1964  
vom 5. August 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung  
einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der  
Länder vom 24. November 1964**

§ 2 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag vom 15. April 1969, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 bis 4 erhält die folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — im Jahre 1970 50 v. H.

a) des Monatsregellohnes bzw. des Teiles davon, der dem Maß der mit dem Arbeiter vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, zuzüglich etwaiger im Monatsregelohn nicht enthaltener Lohnzulagen.

b) von zwei Dritteln des 187fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 MTB II/MTL II,

c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Monatslohntarifverträgen,  
vom 1. Januar 1971 an 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H.

a) des Monatsregellohnes bzw. des Teiles davon, der dem Maß der mit dem Arbeiter vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, zuzüglich etwaiger im Monatsregelohn nicht enthaltener Lohnzulagen.

b) von zwei Dritteln des 183fachen Zuschlages nach § 48 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 MTB II/MTL II,

c) der Sozialzuschläge nach den jeweiligen Monatslohntarifverträgen.

Erhält der Arbeiter einen Gesamtpauschalohn, in dem die in § 48 Abs. 3 MTB II/MTL II genannten Lohnzuschläge ganz oder teilweise berücksichtigt sind, treten an die Stelle des jeweiligen Betrages nach Satz 1 Buchst. b zwei Drittel des Betrages, der den Monatsregelohn des Arbeiters übersteigt, ggf. zuzüglich zweier Drittel

im Jahre 1970 des 187fachen,

vom Jahre 1971 an des 183fachen

Zuschlages nach § 48 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 3 MTB II/MTL II, soweit die Lohnzuschläge nicht in dem Gesamtpauschalohn enthalten sind. Maßgebend ist die Lohnhöhe am 1. September. Für Arbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 MTB II/MTL II und den Sonderregelungen hierzu im Jahre 1970 mehr als 43 Stunden, vom Jahre 1971 an mehr als 42 Stunden wöchentlich beträgt, tritt an die Stelle der Zahl 187 (ab 1971: 183) die entsprechende Stundenzahl; bei ihrer Ermittlung ist § 18 Abs. 2 MTB II/MTL II anzuwenden.“

2. In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „gelten nur die Sätze 1 bis 5“ durch die Worte „gilt nur Unterabsatz 1 Sätze 1 bis 5“ ersetzt.

3. In Absatz 1 Unterabs. 3 werden die Worte „191 (1969 und 1970: 187, ab: 1971: 183)“ durch die Worte „187 (ab 1971: 183)“ ersetzt.

4. In Absatz 1 Unterabs. 6 Satz 1 werden die Worte „1968 der 191fache, in den Jahren 1969 und“ gestrichen.
5. In Absatz 1 Unterabs. 7 wird das Wort „Tabellenlohn“ durch das Wort „Monatstabellenlohn“ ersetzt.
6. In Absatz 4 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Jahre 1968 um 20 DM,“ gestrichen und die Worte „in den Jahren 1969 und“ durch die Worte „im Jahre“ ersetzt.
7. In Absatz 4 Unterabs. 2 werden
  - a) die Worte  
„im Jahre 1968  
von weniger als durchschnittlich 33 Stunden erhöht  
sich die Zuwendung statt um 20 DM nach Unter-  
absatz 1  
um 15 DM, wenn die regelmäßige wöchentliche  
Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und  
33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen,  
um 10 DM bei einer regelmäßigen wöchentlichen  
Beschäftigung von weniger als durchschnittlich  
22 Stunden,“  
gestrichen und
  - b) die Worte „in Jahren 1969 und“ durch die Worte  
„im Jahre“ ersetzt.
8. In Absatz 4 Unterabs. 3 werden die Worte „im Jahre  
1968 um 10,— DM,“ gestrichen und die Worte „in den  
Jahren 1969 und“ durch die Worte „im Jahre“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Er ist für das Jahr 1970 nur für den Arbeiter anzuwenden, bei dem für die Berechnung der Zuwendung für das Jahr 1970 der Monat Oktober oder ein späterer Monat maßgebend ist.

Bonn, den 5. August 1970

### B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird in Abschnitt B Nr. 3 Buchst. b des Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBl. NW. 203314) jeweils das Wort „Tabellenlohn“ durch das Wort „Monatstabellenlohn“ ersetzt.

— MBl. NW. 1970 S. 1666.

20525

### Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1970 —  
IV C 4 — 8402 9

Für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und den Polizeieinrichtungen gelten folgende Richtlinien:

#### 1 Rundfunkgeräte

- 1.1 Mit je einem **stationären Rundfunkgerät** können ausgestattet werden:
  - 1.11 die Behördenleiter,
  - 1.12 der Direktor der Bereitschaftspolizei,
  - 1.13 die stellvertretenden Behördenleiter,
  - 1.14 die Polizei-Hauptdezernenten,
  - 1.15 alle durchgehend besetzten Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei,
  - 1.16 die Krankenzimmer und Wohlfahrtsräume der Polizeieinrichtungen.

Bei Wohlfahrtsräumen der Polizeibehörden bedarf es der Einzelgenehmigung (Kantinen siehe Nummer 7).

#### 1.2 Mit je einem **netzunabhängigen Rundfunkgerät** für **Einsatzzwecke** können ausgestattet werden:

- 1.21 die Leiter — S — und — K — bei den Polizeibehörden,
- 1.22 die Leiter der Polizeieinrichtungen,
- 1.23 die Abteilungsführer der Bereitschaftspolizei,
- 1.24 die Hundertschaftsführer der Bereitschaftspolizei,
- 1.25 die Führer von Einsatzeinheiten (Hundertschaften und selbständige Züge).
- 1.3 Mit je einem **Auto-Rundfunkgerät** können ausgestattet werden die Dienstkraftfahrzeuge:
  - 1.31 der Behördenleiter,
  - 1.32 des Fahrdienstes des Innenministeriums.

#### 2 Fernsehgeräte

##### 2.1 Mit je einem **stationären Fernsehgerät** können ausgestattet werden:

- 2.11 die durchgehend besetzten Kriminalwachen,
- 2.12 die Wohlfahrtsräume der Polizeieinrichtungen.

Bei Wohlfahrtsräumen der Polizeibehörden bedarf es der Einzelgenehmigung (Kantinen siehe Nummer 7).

##### 2.2 Mit je einem **tragbaren Fernsehgerät** für **Einsatzzwecke** können ausgestattet werden:

- 2.21 die Einsatzleitstellen,
- 2.22 die Direktion der Bereitschaftspolizei,
- 2.23 die Bereitschaftspolizei-Abteilungen,
- 2.24 der Fernmeldedienst der Polizei NW.

#### 3 Wenn durch die räumlichen Verhältnisse die Benutzung eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes durch mehrere Dienststellen möglich ist, ist hiervon aus Gründen der Sparsamkeit Gebrauch zu machen.

#### 4 Rundfunk- und Fernsehempfänger werden nur in Standardausführung, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, beschafft. Als Fernsehgeräte kommen nur Tischgeräte in Betracht.

Krankenzimmer können im Bedarfsfalle mit Lautsprechern oder Kissenlautsprechern ausgestattet werden.

#### 5 Die erstmalige Beschaffung sowie die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Rundfunk- und Fernsehgeräten erfolgt durch mich zentral.

Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind von den Polizeibehörden und -einrichtungen im Haushaltsvorausanschlag entsprechend einzuplanen.

Sie sind nur dann vorzusehen, wenn sich Reparaturen nicht mehr lohnen. Die Kosten für die Unterhaltung der Geräte sind bei den Ausgaben für Post- und Fernmeldegebühren der zuständigen Haushaltskapitel zu buchen. Dies trifft auch zu für die Unterhaltung und die örtlich durchzuführende Ersatzbeschaffung von Rundfunkgeräten für das Fahrzeug des Regierungspräsidenten.

#### 6 Der Betrieb von Rundfunkempfangs- und Fernsehanlagen der Polizeidienststellen ist gebührenfrei gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 24. November 1969 — § 5 Abs. 2 — (GV. NW. S. 752 / SGV. NW. 2251) in Verbindung mit der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. Dezember 1969 — § 3 Abs. 5 (2) — (GV. NW. S. 986 / SGV. NW. 2251).

#### 7 Soweit in Kantinenräumen Rundfunk- und Fernsehgeräte aufgestellt sind, fallen die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten den Kantinenpächtern zur Last.

Die Beschaffung von Rundfunk- und Fernsehgeräten aus Mitteln des Kantinenfonds nach dem RdErl. v. 18. 6. 1968 (n. v.) — IV D 2 — 5159/0 (SMBl. NW. 20522) bleibt unberührt. Danach sind die Unterhaltung und Reparaturen für die aus Mitteln des Kantinenfonds beschafften Rundfunk- und Fernsehgeräte wie bisher aus Mitteln des Kantinenfonds zu bestreiten.

- 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte sind als Fernmeldegeräte zu verwalten. Die Verwaltung und Wartung obliegt somit denselben Dienststellen, denen auch die Verwaltung der sonstigen Fernmeldegeräte übertragen ist.
- 9 Die aus Landesmitteln beschafften Rundfunk- und Fernsehgeräte und -anlagen sind als Behördeneigentum zu kennzeichnen und in den Fernmeldegeräte-karteien nachzuweisen.
- 10 Wird von Angehörigen der Polizei mit Genehmigung des Behördenleiters oder des Dienstvorgesetzten ein privateigenes Rundfunk- oder Fernsehgerät in Diensträumen betrieben, so gilt der Eigentümer als Inhaber der Anlage. Er hat den Betrieb der Anlage dem zuständigen Postamt anzuzeigen und die Gebühren aus eigenen Mitteln zu entrichten. Für die Benutzung des elektrischen Stromes in Räumen, deren Stromversorgung aus Landesmitteln bestritten wird, hat der Inhaber des privateigenen Rundfunk- oder Fernseh-

gerätes eine Pauschgebühr von 1,— DM je Monat zu entrichten.

Der RdErl. v. 1. 7. 1968 (SMBl. NW. 20525) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1667.

## 26

### Ausländerrecht

#### Anerkennung ausländischer Pässe Malaysischer Dienstaß (Official Passport)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1970 —  
I C 3 / 43.62 — M 2

In den malaysischen Dienstaß werden die Geburtsorte der gegebenenfalls mitaufgenommenen Kinder nicht eingetragen. Im übrigen erfüllt der Paß jedoch alle Voraussetzungen der Nummer 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVwv.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern deshalb gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Abs. 1 Buchstabe b (Geburtsorte der gegebenenfalls miteingetragenen Kinder) zugelassen und den Dienstaß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1970 S. 1668.

## II.

### Ministerpräsident

#### Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

	Verleihungsdatum
<b>A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband</b>	
Staatsminister a. D. Dr. Hermann Kohlhase, Düsseldorf	23. 7. 1970
<b>B. Großes Verdienstkreuz mit Stern</b>	
Staatssekretär Dr. Friedemann Freiherr von Münchhausen, Düsseldorf	4. 5. 1970
Prof. Dr. Karl Rahner SJ, München — Münster/Westf.	6. 5. 1970
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Dr. h. c. Hermann Schenck, Aachen	22. 4. 1970
<b>C. Großes Verdienstkreuz</b>	
Rechtsanwalt Wolf Eichholz, Düsseldorf	25. 5. 1970
Chefredakteur i. R. Dr. Antonius Eickhoff, Münster/Westf.	25. 5. 1970
Generaldirektor der Museen der Stadt Köln a. D. Prof. Dr. Otto Förster, Köln-Klettenberg	25. 6. 1970
Prof. Dr. Dr. Hans Otto Hettche, Direktor der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen a. D., Essen-Heidhausen	23. 6. 1970
Prälat Johannes Kessels, Essen	6. 5. 1970
Ltd. Ministerialrat Peter Lauscher, Düsseldorf	6. 5. 1970
Dipl.-Kaufmann Wilhelm Specht, Duisburg	25. 6. 1970
Generaldirektor Hugo Weger, Köln	30. 4. 1970
Bernhard Winkelheide, MdB, Recklinghausen	19. 5. 1970
<b>D. Verdienstkreuz 1. Klasse</b>	
Prof. Dr. Fritz Brauch, Bochum	30. 12. 1969
Peter Breuer, Hergarten / Krs. Schleiden	6. 5. 1970
Theodor Cronemeyer, Dortmund-Höchst	28. 1. 1970
Landwirtschaftsrat a. D. Heinrich Eckhoff, Bonn-Bad Godesberg	17. 2. 1970
Chefredakteur Edmund Els, Bonn	9. 3. 1970

**Verleihungsdatum**

Theodor Erdmann, Bielefeld	6. 5. 1970
Ida Charlotte zur Gathen, Opladen	28. 1. 1970
Dipl.-Landwirt Dr. Karl Guenther Grüneisen, Bonn-Holzlar	6. 5. 1970
Dr. Bernhard Gübbels, Wuppertal	30. 4. 1970
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Kurt Guthmann, Düsseldorf	30. 4. 1970
Dipl.-Kaufmann Dr. Franz Hörstmann, Wuppertal-Vohwinkel	25. 6. 1970
Hans Hoischen, Dortmund-Brackel	30. 4. 1970
Friedrich Justen, Glesch	6. 5. 1970
Finanzpräsident Dr. Otto Köhne, Düsseldorf	6. 5. 1970
Johann Kreikamp, Meerbusch-Osterath	30. 4. 1970
Gerritje Meldau, Gütersloh	30. 4. 1970
Dr. Eugen Mertens, Köln-Nippes	6. 5. 1970
Ltd. Oberbergamtsdirektor a. D. Ernst Morhenn, Bonn-Beuel	6. 5. 1970
Baudirektor a. D. Prof. Dr.-Ing. habil Hans Petermann, Siegen	9. 1. 1970
Rechtsanwalt Fritz Rahmen MdL, Rheydt	9. 6. 1970
Städt. Verwaltungsrat Eberhard Rosslenbroich, Düsseldorf	30. 4. 1970
Direktor i. R. Paul Spilker, Münster/Westf.	25. 6. 1970
Dipl.-Ing. Karl Hans Schmidt, Wuppertal	28. 11. 1969
Prof. Dr. Maria Schmidt, Paderborn	6. 5. 1970
Landesrat a. D. Dr. Erich Schulze zur Wiesch, Münster/Westf.	30. 4. 1970
Hermann Thielicke, Herford	9. 3. 1970
Prof. Dr. Eduard Trier, Direktor der Kunstakademie Düsseldorf, Köln	25. 6. 1970
Emil Karl Hermann Vorster, Rheydt	9. 3. 1970
Dr. med. Johann Wieler, Mönchengladbach	30. 4. 1970
Hans Winkel, Monheim	9. 3. 1970
Prof. Helmut Winschermann, Detmold	30. 4. 1970
Robert Withöft, Dortmund-Brackel	9. 1. 1970

**E. Verdienstkreuz am Bande**

Hans Altmann, Wülfrath	17. 2. 1970
Johannes Baumjohann, Herzebrock / Krs. Wiedenbrück	30. 12. 1969
Amtsoberinspektor a. D. Josef van Bebber, Kranenburg	17. 2. 1970
Konrad Bongartz, Willich-Anrath	17. 2. 1970
Caritasdirektor Johannes Bruns, Duisburg-Neudorf	28. 1. 1970
Regierungsoberamtsrat Anton Büscher, Bensberg-Herkenrath	30. 12. 1969
Wilhelm Decher, Duisburg	28. 1. 1970
Peter Dressen, Gemünd	16. 6. 1970
Stadtdirektor a. D. Richard Ebeling, Burscheid	22. 12. 1969
Hubert Eiserfey, Köln-Braunsfeld	20. 3. 1970
Dr. Paul Ervenich, Duisburg	23. 2. 1970
Willi Frenzel, Köln-Ostheim	20. 3. 1970
Alfred Fritsch, Essen-Bredeney	20. 3. 1970
Johann Gansen, Köln	16. 6. 1970
Georg Geilenberg, Duisburg	20. 3. 1970
Hanna Gnoß, Solingen	20. 3. 1970
Julio Goslar, Köln	20. 3. 1970
Maria Grosser, Solingen	20. 3. 1970
Bundesbahnsekretär a. D. Friedrich Held, Kieinenbremen	17. 2. 1970
Ewald Helling, Willich-Anrath	20. 3. 1970
Richard Hirschfeld, Hagen/Westf.	17. 2. 1970
Arthur Hüffken, Solingen	20. 3. 1970
Theo Kader, Wuppertal-Barmen	20. 3. 1970
Carl Kappels, Wuppertal	23. 2. 1970
Stadtdirektor a. D. Wilhelm Kaupen, Wipperfürth	23. 2. 1970
Heinrich Klockenbusch, Ahlen/Westf.	1. 6. 1970
Anton König, Hövel / Krs. Arnsberg	28. 1. 1970
Dr. Walter Kordt, Düsseldorf	23. 2. 1970
Johanna Katharina Krein — Schwester Maria Daniela — Ittenbach	22. 12. 1969
Albert Kremer, Frechen	16. 6. 1970

**Verleihungsdatum**

Paul Kühne, Bochum	17. 2. 1970
Karl Kuloge, Minden	1. 6. 1970
Karl Laimann, Wülfrath	17. 2. 1970
Hermann List, Duisburg-Huckingen	20. 3. 1970
Ludwig Loose, Angermund	17. 2. 1970
Josef Lütke Twenhöven, Angermund / Krs. Münster	16. 6. 1970
Karl Macke, Hausberge a. d. Porta	17. 2. 1970
Theodor Wilhelm Mechelmann, Haltingen	1. 6. 1970
Jakob Melzer, Opladen-Quettingen	23. 2. 1970
Adolf Michaelis, Münster-Westf.	16. 6. 1970
Gustav Mihm, Düsseldorf	17. 2. 1970
Julius Moll, Morsbach / Oberberg. Kreis	28. 1. 1970
Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Hans-Herbert Müller-Lindenberg, Homberg Ndrh.	20. 3. 1970
Heinrich Nicus, Nettetal / Krs. Kempen-Krefeld	20. 3. 1970
Brauereidirektor Dr. Werner Nies, Lippstadt	23. 2. 1970
Heinz Osberghaus, Solingen	1. 6. 1970
Direktor Walter Otto, Dortmund	16. 6. 1970
Realschullehrer a. D. Alfred Panke, Wuppertal	23. 2. 1970
Clemens Pohlkemper, Schöppingen / Krs. Ahaus	1. 6. 1970
Dr. Josef Wilhelm Richarz, Königswinter	22. 12. 1969
Richard Richter, Köln-Deutz	22. 12. 1969
Konrektor a. D. Julius Rohe, Arnsberg	20. 3. 1970
Josef Rose, Bottrop	16. 6. 1970
Hans-Günter Segendorf, Duisburg	20. 3. 1970
Dr. Karl Anton Schacht, Krefeld	22. 12. 1969
Hubert Schäfer, Roisdorf / Krs. Bonn-Land	1. 6. 1970
Josef Schiffer, Köln	16. 6. 1970
Gustav Schirmer, Köln	1. 6. 1970
Oberstudienrat an einer berufsbildenden Schule a. D. Erich Schmidt, Recklinghausen	20. 3. 1970
Volksschulrektor a. D. Kurt Schmidt, Worms (früher Dieringhausen)	1. 6. 1970
Wilhelm Schmidt, Tönisvorst / Krs. Kempen-Krefeld	20. 3. 1970
Johann Wilhelm Schönenberg, Siegburg	20. 3. 1970
Karl Schröer, Radevormwald	20. 3. 1970
Dipl.-Ing. Karlheinrich Tegge, Buderich b. Düsseldorf	20. 3. 1970
Moritz Thienelt, Büttgen-Holzbüttgen	23. 2. 1970
Sonderschulrektor a. D. Ferdinand Tönne, Bigge	20. 3. 1970
Peter Trienes, Kempen/Ndrh.	23. 2. 1970
Heinrich Ludwig Wagner, Gelsenkirchen	17. 2. 1970
Verwaltungsrat a. D. Wilhelm Weferinghaus, Erwitte	17. 2. 1970
Theodor Willemsen, Bedburg-Hau-Huisberden	20. 3. 1970
Mittelschulrektor a. D. Josef Zacharias, Lippstadt	23. 2. 1970
Karl Zupp, Wülfrath	17. 2. 1970

**F. Verdienstmedaille**

Robert-Peter Ax, Siegen	26. 1. 1970
Hubert Beckers, Alsdorf	26. 1. 1970
Adolf Brandt, Köln-Roggendorf	26. 1. 1970
Fritz Braun, Marl	28. 1. 1970
Josef Coenen, Jülich	17. 2. 1970
Hans Daubenbüchel, Bensberg	26. 1. 1970
Wilhelm Ehlers, Steinhagen	26. 1. 1970
Regina Esser, Aachen	20. 6. 1970
Franz Gehlen, Alsdorf	26. 1. 1970
Karl Giesen, Anholt	17. 2. 1970
Heinz Gilles, Düsseldorf	1. 6. 1970
Johannes Hagemann, Münster-Westf.	20. 6. 1970
Heinrich Hall, Alsdorf	26. 1. 1970
Elisabeth Hartmann, Essen	20. 6. 1970

	<b>Verleihungsdatum</b>
Heinrich Jörres, Eschweiler	26. 1. 1970
Georg Koch, Castrop-Rauxel	20. 6. 1970
Franz Kolbe, Unna	17. 2. 1970
Wilhelm Lambertin, Kirchberg / Krs. Jülich	26. 1. 1970
Jakob Lehrheuer, Aachen	20. 6. 1970
August Lipken, Remscheid	26. 1. 1970
Georg Mandrella, Düsseldorf	26. 1. 1970
Robert Meiners, Emsdetten	25. 5. 1970
Leopold Paehler, Bielefeld	17. 2. 1970
Theodor Penningsfeld, Engelskirchen	26. 1. 1970
Gustav Preuss, Düsseldorf	1. 6. 1970
Klemens Reck, Essen-Altenessen	26. 1. 1970
Heinrich Renn, Heiligenhaus	26. 1. 1970
Hartwich Rische, Bielefeld	25. 5. 1970
Maria Roosen, Bonn	26. 1. 1970
Franz Rosik, Velbert	26. 1. 1970
Hauptlehrer a. D. Franz Rübenach, Runderoth	17. 2. 1970
Heinrich Servos, Düsseldorf	17. 2. 1970
Marie Speiser, Düsseldorf	1. 6. 1970
Georg Wassill, Düsseldorf	17. 2. 1970
Hanns-Heinz Wöllner, Düsseldorf	26. 1. 1970

— MBl. NW. 1970 S. 1668.

### Stellenausschreibung

#### Justizminister

#### Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen  
u m

#### 1 Verwaltungsgerichtsdirektor-Stelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1970 S. 1671.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete . . . . .	205	
Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre . . . . .	207	
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und sonstige Angelegenheiten der Rechtsanwälte . . . . .	207	
Einrichtung der Gnadenstellen und die ehrenamtliche Mitwirkung von Rechtsanwälten bei der Bearbeitung von Gnadensachen . . . . .	207	
Einführung des Loseblattgrundbuchs . . . . .	208	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	208	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	208	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	210	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
ZPO § 644; EGBGB §§ 18, 19. — Die negative Abstammungs-Feststellungsklage ist etwas anderes als ein zusätzlicher Rechtsbehelf des außerehelichen Vaters gegen das Unterhaltsanerkennnis oder das Unterhaltsurteil. — Über die Klage eines Ausländers gegen das Kind einer Deutschen ist nach dem Heimatrecht des Mannes zu entscheiden. — Die Klage eines Griechen ist abzuweisen, weil das griechische Gesetz kein Anfechtungsrecht des außerehelichen Vaters gewährt. OLG Düsseldorf vom 29. Januar 1969 — 3 U 24/67	211	
<b>Strafrecht</b>		
1. StGB § 370 I Nr. 5. — Zur Abgrenzung zwischen Diebstahl und Mundraub bei Benzinentwendung durch Absaugen einer geringen Menge aus einem Parkfahrzeug. OLG Köln vom 2. September 1969 — Ss 278/69 . . . . .	212	
2. StPO § 264. — Zur Frage der „Identität der Tat“, wenn die Feststellungen des Urteils von dem in der Anklageschrift — hier gerichtlichen Strafverfügung — genannten Sachverhalt abweichen. OLG Düsseldorf vom 22. Mai 1969 — 2 Ss 214/69 . . . . .	213	
3. StPO § 154 II, § 464. — Der das Verfahren nach § 154 II StPO einstellende Beschluß ist einer Kostenentscheidung jedenfalls dann nicht zugänglich, wenn die Einstellung mit Rücksicht auf eine Strafe erfolgte, die der Beschuldigte wegen einer anderen Tat zu erwarten hat. OLG Hamm vom 27. Oktober 1969 — 3 Ws 507/69 . . . . .	213	
4. StPO § 464 a II. — Zu den notwendigen Auslagen eines Beteiligten im Sinne des § 464 a II Nr. 2 StPO gehören auch die mit seinem Anwalt vereinbarten Gebühren, soweit sich diese innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens halten und nicht unangemessen hoch sind. OLG Köln vom 16. Juni 1969 — 2 Ws 351/69 . . . . .	214	
5. StGB § 263. — Der Käufer, der einen „Unfallwagen“ als angeblich „unfallfrei“ zum eigenen Gebrauch erwirbt, ist in der Regel auch dann geschädigt, wenn der Preis dem Marktpreis entsprechen sollte. OLG Düsseldorf vom 19. März 1969 — 2 Ss 65/69 . . . . .	214	
<b>Kostenrecht</b>		
1. BRAGEBO §§ 16, 19, 123. — Die mit der Beordnung des Rechtsanwalts als Armenanwalt verbundene Stundungswirkung erfaßt auch die Unterschiedsbeträge zwischen den als Wahlanwalt vor der Beordnung verdienten Gebühren und den Armenanwaltsgebühren des § 123 BRAGEBO. OLG Köln vom 19. September 1969 — $\frac{8 W 43/69}{8 W 54/69}$	215	
2. BRAGEBO §§ 97 II, 126 I Satz 1. — Fotokopierkosten eines Pflichtverteidigers zur Erstellung eines Aktenauszuges sind erstattungsfähig. — Dem Pflichtverteidiger, der selbst kein Fotokopiergerät hat, können die Auslagen für die Erstellung eines Aktenauszuges nur in der Höhe erstattet werden, wie er sie bei Benutzung eines vom Anwaltsverein für seine Mitglieder angeschafften Geräts gehabt hätte, nicht aber etwaige höhere Aufwendungen, die ihm durch die Fertigung eines Aktenauszuges in seiner Anwaltskanzlei durch Schreibkräfte entstanden sind. OLG Düsseldorf vom 24. Oktober 1969 — 2 Ws 294/69	216	

— MBl. NW. 1970 S. 1672.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.